



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

30. Mai 2023

Mein Aktenzeichen
0102-0004#2023/0013-1401
MB.0003

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5365

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 13. April 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde der

TOP 4) Ersatzbaustoffverordnung ab 1. August: Bundeseinheitliche Regelungen für die Anforderungen an die Herstellung und deren Einbau in technische Gebäude,

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der CDU,

Vorlage 18/3605

unter Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

1/4

Verkehrsanbindung

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Ich berichte daher wie folgt:

Mit der am 1. August 2023 in Kraft tretenden sogenannten „Mantelverordnung“ wird die Ersatzbaustoffverordnung eingeführt, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neu gefasst sowie die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Mit der Ersatzbaustoffverordnung als einem zentralen Teil wird der Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen grundlegend verändert. Der Antrag der Fraktion der CDU suggeriert, dass die Verordnung Regelungen zum Einbau von Ersatzbaustoffen in Gebäuden trifft. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es geht vielmehr um die Verwertung von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken, das heißt u. a. um den Einsatz unterhalb von Gebäuden als Trag- und Frostschuttschicht oder im Straßen-, Wege- und Landschaftsbau.

Wesentliches Ziel der Ersatzbaustoffverordnung ist die Einführung bundesweit einheitlicher und rechtsverbindlicher Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe. Folgerichtig sind von den neuen Regelungen vor allem Hersteller und Herstellerinnen sowie Nutzer und Nutzerinnen mineralischer Ersatzbaustoffe betroffen. Die Ersatzbaustoffverordnung schreibt zum Beispiel vor, in welcher Weise Aufbereitungsanlagen für Recycling-Baustoffe künftig Annahmekontrollen für angelieferte mineralische Abfälle durchzuführen haben. Daneben etabliert sie Kontrollmechanismen für die Qualität der Aufbereitungsanlagen, indem sie von den Betrieben Eignungsnachweise fordert. Sie definiert zudem Materialwerte für die verschiedenen Ersatzbaustoffe, die von den Herstellern und Herstellerinnen künftig einzuhalten und in Form werkseigener Produktionskontrollen zu überwachen sind. Zudem wird es regelmäßige Fremdüberwachungen geben.

Den Nutzern und Nutzerinnen der Ersatzbaustoffe schreibt die Verordnung – je nach örtlichen Gegebenheiten – bestimmte Einbauweisen vor. Damit legt die Verordnung für alle Beteiligten fest, unter welchen Bedingungen der Einsatz von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken künftig als unschädlich für Mensch und Umwelt angesehen wird.

Dies alles ist notwendig, um für die Anwenderinnen und Anwender und künftigen Besitzerinnen und Besitzer von Ersatzbaustoffen die ausschließliche Bereitstellung von qualitätsgesicherten sekundären Baumaterialien und deren ordnungsgemäße Verwendung



zu gewährleisten. Wenn diese Baumaterialien gekauft und nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung eingesetzt werden, handeln die Kundinnen und Kunden rechtlich abgesichert.

Auch für die Betreiberinnen und Betreiber der Aufbereitungsanlagen bietet die Ersatzbaustoffverordnung Vorteile: Alle Anbieterinnen und Anbieter müssen dasselbe Regelwerk einhalten. Es wird somit deutlich schwieriger bzw. unmöglich, ohne ausreichende Qualitätssicherung den Ruf der ganzen Branche in Mitleidenschaft zu ziehen. Nur durch Transparenz und Dokumentation kann Vertrauen geschaffen werden, was wiederum der Bauwirtschaft selbst hilft.

Sicherlich geht mit der Verordnung ein erhöhter Dokumentationsaufwand einher, der sich aber auch im Vergleich zum Einsatz von Primärrohstoffen relativiert: Auch hier muss die Menge über Liefer-/Wiegescheine und Qualitätsnachweise der eingesetzten Stoffe dokumentiert werden. Dies alles ist aber notwendig, um das Vertrauen der Bauunternehmen und der Bauherrinnen und Bauherren in den Einsatz von Ersatzbaustoffen auf Dauer sicherzustellen.

Die zunehmende Knappheit von primären Rohstoffen und Deponiekapazitäten erfordert ein Umdenken weg von der linearen Wirtschaft hin zu einer Kreislaufwirtschaft. Hierzu leistet die Verordnung einen Beitrag.

Die Ersatzbaustoffverordnung hat auch Auswirkungen im Baubereich des Landes. Die Verwendung von Recycling-Baustoffen wird bereits seit Jahren unterstützt, in dem die Ausschreibungen durch das Land die Absatzförderung und Bevorzugung umweltfreundlicher Produkte beinhalten, wo dies technisch gleichwertig möglich ist. Bisher sind die Anforderungen zwar im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz grundsätzlich geregelt, allerdings fehlen bisher konkretisierende rechtsverbindliche Regelungen. Auf die neuen rechtsverbindlichen und bundeseinheitlichen Vorgaben konnten sich die Anbieter dieser Baustoffe seit Verkündung der Ersatzbaustoffverordnung vor fast zwei Jahren einstellen. Die Verordnung trägt somit nicht nur zur Rechtssicherheit bei, sondern fördert gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung im Baubereich.

Bereits unmittelbar nach Verkündung der Ersatzbaustoffverordnung im Juli 2021 wurde eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Vollzugs der Ersatzbaustoffverordnung ins Leben gerufen. Diese besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, des Landesamtes für Umwelt (LfU), der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, der Sonderabfall-Management



GmbH Rheinland- Pfalz (SAM), des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände. Die Arbeitsgruppe hat bereits einige notwendige landesspezifische Regelungen wie beispielsweise die zukünftige Abgrenzung gefährlich/nichtgefährlich für mineralische Abfälle oder die Entscheidungshilfe „Deponierung“ für mineralische Abfälle auf den Weg gebracht. Sie wird auch weiterhin sukzessive Handlungshilfen zum Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung erarbeiten, die regelmäßig auf der Internetseite des Bündnisses Kreislaufwirtschaft auf dem Bau veröffentlicht werden. Auch werden bereits eine Reihe von Informationsveranstaltungen durch das LfU und die SAM angeboten, die regen Zuspruch verzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder